

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Wilsdruff



Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in öffentlicher Sitzung am 14.11.2024 die folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Die Änderung zu § 3 Absatz 2 der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 wird aufgehoben.
2. Satz 2 des § 3 Absatz 2 der Entschädigungssatzung vom 10. Juli 2008 wird gestrichen.
3. An § 5 in der durch Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 geänderten Fassung werden Satz 2 und 3 wie folgt angefügt:

Darüber hinausgehende Entschädigungen für Tätigkeiten im Ortschaftsrat werden nicht gewährt. Andere Entschädigungsansprüche weiterer zeitgleich ausgeübter ehrenamtlicher Tätigkeiten, insbesondere solcher als Stadtrat, bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 03.12.2024

Ralf Rother
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.